

Vorlage an den Gemeinderat

Katzenschutzverordnung der Stadt Neuenburg am Rhein

Teilnehmer: TL Andreas Grozinger

I. Sachvortrag

- Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat darüber informiert, dass in das am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ein neuer § 13b in das Gesetz eingefügt worden ist.

Darin wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte.

Mittlerweile bestehen schon in vielen Städten und Gemeinden wie z.B. Müllheim und Buggingen Katzenschutzverordnungen, die nach § 13b TierSchG erlassen wurden.

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat eine Vorlage für eine kommunale Katzenschutzverordnung zur Verfügung gestellt die von der Stadt Neuenburg am Rhein entsprechend angepasst wurde.

- Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 den Erlass einer Katzenschutzverordnung empfohlen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung der Katzenschutzverordnung für die Stadt Neuenburg am Rhein.

23.11.2021 / Andreas Grozinger